

Unterrichtung

Hannover, den 23.06.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Stärkung der Inklusion - Entwicklung der Tagesbildungsstätten unterstützen

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/4579

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 19/10945

Der Landtag hat in seiner 93. Sitzung am 23.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Stärkung der Inklusion - Entwicklung der Tagesbildungsstätten unterstützen

Mit der Unterzeichnung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) am 30. März 2007 -Behindertenrechtskonvention- und der Ratifizierung als Bundesgesetz im Jahr 2009 (BGBl. II 2009 S. 812 ff.) hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen (Artikel 1 - UN-BRK). Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Nach Artikel 24 UN-BRK haben die Vertragsstaaten sich verpflichtet, den Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Bildungssystem zu ermöglichen sowie „ein integratives (englisch: ‚inclusive‘) Bildungssystem auf allen Ebenen“ zu gewährleisten. Dazu müssen sie den „Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ sicherstellen. Hierzu gehört auch, ein gemeinsames, inklusives Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) ist in Niedersachsen der schulische Teil der Behindertenrechtskonvention im niedersächsischen Schulrecht umgesetzt worden. Demnach sind alle Schulen inklusive Schulen.

Der Begriff „Inklusion“ steht für den Paradigmenwechsel vom staatlichen Fürsorgeprinzip hin zum Recht auf umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes einzelnen Menschen am gesellschaftlichen Leben.

Die Weiterentwicklung zur inklusiven Schule wurde in Niedersachsen im Sinne des von der Behindertenrechtskonvention zugelassenen „progressiven Realisierungsvorbehalts“ jahrgangsweise aufsteigend und mit dem Schuljahresbeginn 2013/2014, beginnend mit den Schuljahrgängen 1 und 5, verbindlich eingeführt. Um die Inklusion vor Ort weiterzuentwickeln und regionale Strukturen zu berücksichtigen, hat die Landesregierung landesweit in allen Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover „Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule“ (RZI) eingerichtet, die Schulen und Studienseminare, schulisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler und Schulträger in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung beraten und deren Aufgabe es ist, Regionale Inklusionskonzepte auf Grundlage landesweiter Standards und Rahmenvorgaben mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort zu entwickeln.

Bei der Entwicklung regionaler Inklusionskonzepte sind auch die Lernorte für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zu berücksichtigen. In Niedersachsen ist neben der inklusiven Beschulung an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Besuch von Tagesbildungsstätten (TBST) möglich. Die Tagesbildungsstätten sind in den 1960er-Jahren aus Initiativen der Eltern- und Betroffenenbewegung hervorgegangen, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Teilhabe an einem schulischen Bildungsangebot zu ermöglichen. Die pädagogischen und inhaltlichen Angebote orientieren sich grundsätzlich am Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt

geistige Entwicklung. In ihnen ist überwiegend Personal ohne Lehramtsqualifikation tätig. Nach Angaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) vom 19.03.2021 (Drucksache 18/8837) gibt es aktuell 76 anerkannte Tagesbildungsstätten (inklusive Außenstellen und Kooperationsklassen) als teilstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe, die von Trägern der Wohlfahrtsverbände betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir

- die fraktionsübergreifende Entschließung „Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen verbessern“, mit der der Landtag bereits in der 18. Legislaturperiode den Grundstein für die Weiterentwicklung einer inklusiven Bildung gelegt, die Verbesserung der Rahmenbedingungen und eine wirksame Unterstützung der Schulen gefordert sowie die Notwendigkeit einer verlässlichen Richtung und Planungssicherheit betont hat,
- den landesweiten Ausbau der Einrichtung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Bildung (RZI) zur Mitwirkung an der Entwicklung von regionalen Inklusionskonzepten in den kreisfreien Städten, Landkreisen und der Region Hannover,
- die kooperativen Schulmodelle der Tagesbildungsstätten zur Mitgestaltung inklusiver regionaler Strukturen mit Schulen in staatlicher Trägerschaft,
- die Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Tagesbildungsstätten in die Kommissionen zur Entwicklung von Kerncurricula für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Beteiligung an der Formulierung der Kerninhalte des Unterrichts in diesem Förderschwerpunkt.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. die Klärung der Zuständigkeit, der Weiterentwicklung und der Finanzierung mit den kommunalen Spitzenverbänden vorzunehmen und dabei die verschiedenen Wege und Möglichkeiten auch des öffentlichen und freien Schulwesens einschließlich der Eingliederungshilfe und Finanzhilfe in den Blick zu nehmen,
2. ein Entwicklungsszenario mit einem Zeitplan zu entwerfen, um lokale und regionale Konzepte zur Entwicklung von Tagesbildungsstätten zu erarbeiten und dabei insbesondere aufzuzeigen, wie diese bedarfsorientiert, regional angepasst und schrittweise zu einer Schule umgewandelt werden können. Hierbei sind mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler die Angebote der Schulen in Kombination mit den Möglichkeiten der Eingliederungshilfe und der kommunalen Angebote zusammenzudenken, um ein gutes Angebot zu erhalten. Die Umgestaltung soll unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Strukturen und Rahmenbedingungen erfolgen.
3. einen angemessenen Zeitplan für den Entwicklungsprozess unter Einbeziehung von inklusiven Strukturen zu entwerfen. Ziel ist eine bedarfsgerechte Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an allen Orten der schulischen Bildung.
4. in Zusammenarbeit mit den Kommunen Anerkennungsmöglichkeiten und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten für das an den Tagesbildungsstätten tätige Personal zu entwickeln und durchzuführen, sodass dieses vor Ort im Sinne eines multiprofessionellen Ansatzes weiterbeschäftigt werden kann. Darüber hinaus sollen individuelle Perspektiven für das Leitungspersonal der Tagesbildungsstätten aufgezeigt werden.
5. in Zusammenarbeit mit den Kommunen gleichrangige Betreuungsmöglichkeiten ergänzend zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler im ganztägigen Unterricht der Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung zu gestalten. Neben dem Erhalt des Personals (Punkt 4) gilt es, die Betreuungsmöglichkeiten in den Schulferien sicherzustellen. Insbesondere gilt es zu prüfen, wie die Anzahl der Schließungstage in Bezug auf den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand und die Unterschiede in der Betreuung der Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden kann.
6. zur Unterstützung und Begleitung des Prozesses regionale Planungsgruppen mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren einzurichten. Dazu können die Schulträger beim jeweiligen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) eine Interessenbekundung abgeben. Zur

Gesamtkoordination sollte im Kultusministerium (MK) eine Lenkungsgruppe unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände gebildet werden, die den Prozess steuert und an der sich das Sozialministerium im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligt.